

# **BVGer E-7343/2009 vom 30. November 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7343\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7343_2009)

FR: TAF E-7343/2009 du 30 novembre 2011

IT: TAF E-7343/2009 del 30 novembre 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Vorab ist zu prüfen, ob sich die Rüge, das BFM habe den Sachverhalt unvollständig respektive unrichtig festgestellt, als begründet erweist, zumal gegebenenfalls die angefochtene Verfügung zu kassieren und die Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen wäre. In den Protokollen finden sich weder Anzeichen für eine erschwerte

sprachliche Verständigung noch für eine unvollständige respektive unrichtige Protokollierung der Aussagen. Der Beschwerdeführer bestätigte vielmehr am Schluss der Befragungen, das Protokoll sei ihm rückübersetzt worden und entspreche seinen Aussagen. Zudem hat anlässlich der Anhörung weder die Vertrauensperson noch die Hilfswerkvertreterin Einwände geltend gemacht und sie regten auch keine weiteren Abklärungen an. Insgesamt ist mangels gegenteiliger Hinweise in den Akten davon auszugehen, dass die Aussagen des Beschwerdeführers richtig und vollständig protokolliert wurden. Des Weiteren wurde dem Beschwerdeführer das Merkblatt für Asylsuchende ausgehändigt, in welchem er auf seine ihm obliegende Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht wurde. Zu Beginn der Anhörung wurden ihm die wichtigsten Mitwirkungspflichten in Erinnerung gerufen, und er wurde insbesondere auch aufgefordert, allfällig vorhandene Dokumente und alle Beweismittel vorzulegen. Das Bundesamt sah sich zu Recht nicht veranlasst, weitergehende Abklärungen - wie beispielsweise eine Botschaftsabklärung - in die Wege zu leiten. Die Rüge, der rechtserhebliche Sachverhalt sei von der Vorinstanz unvollständig respektive unrichtig festgestellt worden, erweist sich somit als unbegründet, weshalb das diesbezügliche Rechtsbegehren abzuweisen ist.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Nach einlässlicher Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht vorliegend zum Schluss, dass das BFM im Ergebnis zu Recht die gesuchsbegründenden Aussagen des Beschwerdeführers als den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftigkeit nicht entsprechend qualifiziert hat.

#### **E. 5.2**

Die Vorbringen auf Beschwerdeebene sind mangels Stichhaltigkeit insgesamt nicht geeignet, eine Änderung der angefochtenen Verfügung zu bewirken. Zwar wurde in der Beschwerde zutreffend eingewendet, es sei in Afghanistan entgegen den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung durch-aus üblich, dass sich in erster Linie Frauen um Eheverhandlungen kümmern würden. Das BFM hat denn auch in seiner Vernehmlassung vom 29. Januar 2010 ausgeführt, Abklärungen hätten ergeben, dass dieser Einwand zutrefte. Andererseits ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer in Bezug auf das angebliche Vorsprechen seiner Mutter bei der Familie seiner Freundin in Widersprüche

verwickelt hat, da er bei der Erstbefragung erklärte, seine Mutter sei ohne Begleitung zur Familie der jungen Frau gegangen (Akten BFM A1/13 S. 5 f.), und anlässlich der Anhörung anführte, seine Mutter habe in Begleitung seiner Schwester und der Frau seines Onkels um die Hand von C. \_\_\_\_\_ angehalten (A41/19 S. 4). Nicht zu überzeugen vermag in diesem Zusammenhang seine weitere Aussage, seine Mutter habe erst drei Monate nach Entdecken der Beziehung Eheverhandlungen aufgenommen (A 14/19 S. 9). Angesichts dieser Sachlage gelingt es dem Beschwerdeführer entgegen seinen Ausführungen in der Replik vom 18. Februar 2010 mit seinem berechtigten Einwand nicht, seine diesbezüglichen Aussagen glaubhafter erscheinen zu lassen. Der Beschwerdeführer vermag seine divergierenden Altersangaben auch auf Beschwerdeebene nicht zu erklären. Seine Argumentation, er habe sich in Griechenland verständlicherweise nicht als minderjährig zu erkennen geben wollen, um nicht länger in einem Lager festgehalten zu werden, erweist sich als wenig stichhaltig. Auch der weitere Erklärungsversuch, er sei bei der Kontrolle am Grenzübergang zur Schweiz von den Grenzbeamten eingeschüchtert worden und mangels Anwesenheit eines Übersetzers irrtümlicherweise davon ausgegangen, er könne aus drei an-gegebenen Jahreszahlen ein Geburtsjahr auswählen, vermag in keiner Weise zu überzeugen. Nicht nachvollziehbar ist zudem seine Antwort auf die Frage, weshalb er an der Grenze nicht sein tatsächliches Alter angegeben habe, er sei nicht ein so gebildeter Mensch, er habe das einfach so geschrieben (A 14/19 S. 14). Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer seine Altersangabe gegenüber den schweizerischen Grenzbeamten gemacht hat. Zudem ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nach seinen Erfahrungen im Zusammenhang mit seiner Anhaltung in Griechenland durchaus in der Lage war, zu verstehen, was die Beamten von ihm wollten. Der Tatsache, dass im eingereichten afghanischen Identitätsausweis als Geburtsdatum der (...) vermerkt ist, kommt für den Ausgang des Beschwerdeverfahrens selbst bei Annahme der Echtheit dieses Dokumentes keine relevante Bedeutung zu, zumal das BFM dem inzwischen mit Sicherheit volljährigen Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren vor der Anhörung zu seinen Asylgründen eine Vertrauensperson beigeordnet hat. Der weitere Einwand, der Beschwerdeführer habe die fluchtauslösende erneute Auseinandersetzung mit C. \_\_\_\_\_s Brüdern nicht schon deshalb bereits bei der Kurzbefragung erwähnt, weil ihn der Dolmetscher dazu angehalten habe, nur die ihm gestellten Fragen zu beantworten, erweist sich als wenig stichhaltig. Eine Durchsicht des Protokolls ergibt vielmehr, dass der Beschwerdeführer nach seinem freien Bericht zu seinen Asylgründen die Frage, ob er nun alle Gründe genannt habe, die zu seiner Ausreise aus Afghanistan geführt hätten, ausdrücklich bejahte (A1/13 S. 5), und im weiteren Verlauf der Befragung die Frage, ob es noch andere Gründe gebe, ausdrücklich verneinte (A 1/13 S. 6). Der Beschwerdeführer hätte somit ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, nicht nur das fluchtauslösende Ereignis, sondern auch den angeblichen Angriff auf seinen Vater anlässlich dessen Besuchs bei der Familie von C. \_\_\_\_\_ bereits bei der Befragung zu seiner Person vorzutragen. Da es sich bei diesen Aussagen um zentrale Vorbringen und nicht um Konkretisierungen von schon bei der Kurzbefragung geltend gemachten Ereignissen handelt, müssen diese als nachgeschoben und somit als unglaubhaft qualifiziert werden.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend folgt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, Gründe nach Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 S. 733).

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

#### **E. 7.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 7.2.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für

den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.3.1.1**

Zur allgemeinen Situation in Afghanistan ist auf das zur Publikation vorgesehene Urteil BVGE E-7625/2008 vom 16. Juni 2011 zu verweisen. Hinsichtlich der Lage in der Grossstadt Herat, wo der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge (...) bis zu seiner Ausreise gelebt hat, ist das Bundesverwaltungsgericht in dem zur Publikation vorgesehenen Urteil BVGE D-2312/2009 vom 28. Oktober 2011 zur Erkenntnis gelangt, dass diese mit derjenigen in der Stadt Kabul vergleichbar und der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich - vorbehaltlich der in BVGE E-7625/2008 statuierten individuellen Voraussetzungen - zumutbar ist.

#### **E. 7.3.1.2**

Vorliegend ergeben sich aus den Akten keine individuellen Umstände, welche es rechtfertigen würden, den Vollzug der Wegweisung in die Stadt Herat als unzumutbar zu qualifizieren. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen - soweit aktenkundig - gesunden jungen Mann, der seit seinem (...) Lebensjahr bis zur Ausreise (...) gearbeitet hat. Zudem verfügt er in (...) mit (...) über ein tragfähiges verwandtschaftliches Beziehungsnetz, dass ihm beim Wiederaufbau einer neuen Existenzgrundlage behilflich sein kann.

#### **E. 7.3.2**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen

Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

**E. 8**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen auf Beschwerdeebene, da diese nicht geeignet sind, eine andere Beurteilung herbeizuführen.

**E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

**E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der Akten ergibt sich indessen, dass nach wie vor von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, weshalb die am 1. Dezember 2009 verfügte Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu bestätigen und der Beschwerdeführer von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu befreien ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.